



Leitfaden für einen Antrag zur Durchführung von Simulationsprüfungen nach §§ 45, 47 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) im Freistaat Bayern

Inhaltsverzeichnis

1	Simulationsprüfungen nach § 45 PflAPrV	3
2	Grundlegende Voraussetzungen zur Durchführung von Simulationsprüfungen nach § 45 PflAPrV im Freistaat Bayern	3
2.1	Personelle Ausstattung der antragstellenden Einrichtung	3
2.2	Räumliche Ausstattung der antragstellenden Einrichtung	4
2.3	Technische Ausstattung der antragstellenden Einrichtung.....	4
3	Gliederung und Inhalte des einzureichenden Konzeptes	5
4	Simulationsprüfungen i.R.v. Eignungsprüfungen nach § 47 PflAPrV.....	6

1 Simulationsprüfungen nach § 45 PflAPrV

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde die Möglichkeit geschaffen, den praktischen Prüfungsteil anstelle einer Patientenprüfung als Simulationsprüfung auszugestalten, § 45 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz PflAPrV neue Fassung. Unter „Simulationsprüfung“ sind nach der Verordnungsbe-gründung sog. Skills Lab-Prüfungen mittels Simulatoren (hochentwickelte, realitätsnahe und steuerbare Modelle) sowie Simulationspersonen ((Laien-)Schauspielerinnen und Schauspie-ler) unter Laborbedingungen zu verstehen. Es handelt sich hierbei **nicht** um die sog. anwen-dungsorientierte **Parcoursprüfung gemäß § 45a PflAPrV**, sondern lediglich um eine Alter-native zur Prüfungsform „Patientenprüfung“ des praktischen Prüfungsteils im Rahmen des § 45 PflAPrV. Für eine Simulationsprüfung sind spezielle Voraussetzungen erforderlich.

Wenn der praktische Prüfungsteil als Simulationsprüfung durchgeführt werden soll, benötigen Pflegeschulen¹ und als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtungen (i.F. Anbieter) der vorherigen Zustimmung des LfP als zuständiger Behörde. Die Zustimmung kann nach Prü-fung des jeweiligen Konzeptes auch generell gegenüber dem Anbieter und nicht für jede Prü-fung gesondert erteilt werden.

2 Grundlegende Voraussetzungen zur Durchführung von Simulations- prüfungen nach § 45 PflAPrV im Freistaat Bayern

2.1 Personelle Ausstattung der antragstellenden Einrichtung

Für die Erstellung und Durchführung der Simulationsprüfung mittels Simulatoren oder Simu-lationspersonen sind weiterführende pädagogische Qualifikationen mit Bezug zu Simulation-sprüfungen erforderlich, um die pädagogischen Kompetenzen zur Umsetzung des Prüfungs-konzeptes nachweisen zu können. Erforderlich ist, dass eine der fachprüfende Person eine pädagogische Qualifikation im Bereich des simulationsbasierten Lehrens und Lernens (z.B. Basisschulung „Skills-Trainer“) im Gesamtumfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten vorweisen kann. Eine jährliche Auffrischung und Vertiefung dieser Inhalte wird empfohlen. Zudem sind ein technisches Verständnis zur Vorbereitung und Bedienung der Simulatoren, sowie Fähigkeiten zur Fehlerbehebung notwendig.

Für die Umsetzung der Prüfung mit externen Simulationspersonen sind entsprechende Per-sonen anhand einer Rollenmaske zu schulen. Diese sollen in der Lage sein, die Rolle einer

¹ In Bayern: Berufsfachschulen für Pflege

pflegebedürftigen Person realistisch und situationsgerecht zu simulieren. Empfohlen wird daher, keine Mitarbeitenden der durchführenden Einrichtung in den Simulationsprüfungen einzusetzen. Im Antrag ist das Rekrutierungskonzept der Simulationspersonen darzustellen.

2.2 Räumliche Ausstattung der antragstellenden Einrichtung

Die Simulationsprüfung findet in zwei insbesondere akustisch abgetrennten Bereichen statt: Ein Prüfungsbereich und ein Beobachtungs- und Steuerungsbereich. Diese beiden Bereiche sollen in räumlicher (bestenfalls unmittelbarer) Nähe zueinander liegen, um im Bedarfsfall unmittelbar eingreifen zu können. Die Raumgröße und die Ausstattung für die Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Gegebenheiten in realen Einrichtungen in den entsprechenden Settings, um ein realistisches Umfeld sicherzustellen.

2.3 Technische Ausstattung der antragstellenden Einrichtung

Neben der räumlichen und personellen Ausstattung sind technische Vorrichtungen zur Umsetzung der Prüfung vorzuhalten. Ausgerichtet an den im Prüfungskonzept entwickelten Szenarien sind entsprechende Simulatoren einzubinden.

Mindestanforderungen an Simulatoren:

Steuerung von

- Sprache
- Atmung
- Vitalparameter

aus dem Beobachtungsraum möglich oder standardisiert programmierbar.

Optionales Zubehör (je nach Pflegesituation):

- Wund-Moulagen
- Zu- und Abgänge
- Patches für Injektionen
- faltige Haut
- etc.

Anforderungen an Audio-Video-Systeme:

Zur Beobachtung der Handlungen während der Prüfung sind ein Video-Audio-System zur Aufnahme von Bild und Ton notwendig. Mindestens zwei Perspektiven werden kontinuierlich durch Kameras und Mikrofon erfasst und gespeichert. Die Übertragung von Bild und Ton erfolgt auf Monitore/Laptops in den Steuerungs- und Beobachtungsbereich mit möglichst geringer Zeitverzögerung.

Die Einhaltung des Datenschutzrechts im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten liegt in der Verantwortung der durchführenden Einrichtung.

3 Gliederung und Inhalte des einzureichenden Konzeptes

Das einzureichende Konzept ist in einer pdf-Datei einzureichen und muss wie folgt gegliedert sein. Bitte gehen Sie bei der Formulierung des Konzeptes auf alle genannten Inhalte ein.

1. Stammdaten der antragstellenden Einrichtung

- Name der Einrichtung
- Leitung der Schule
- Straße und Hausnummer
- Ort und PLZ
- Telefonnummer
- Webauftritt
- Status des Anbieters: Pflegeschule oder bereits als vergleichbare Einrichtung nach §§ 45 Abs. 8 Satz 1, 47 Abs. 6 Satz 1 PflAPrV anerkannt

2. Personelle Ausstattung der antragstellenden Einrichtung

- Name und Qualifikation der fachprüfenden Person(en) mit einer pädagogischen Qualifikation im Bereich des simulationsbasierten Lehrens und Lernens (z.B. Skills-Trainer) im Gesamtumfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten (Nachweis bitte in Kopie beilegen)
- Rekrutierungs- und Schulungskonzept der Simulationspersonen

3. Räumliche Ausstattung

- Raumpläne/Lagepläne mit Raumkonzept (z.B. Hervorhebung und Bezeichnung der Räume, welche für die Simulationsprüfungen genutzt werden sollen; Kennzeichnung Prüfungs- und Beobachtungs-/Steuerungsbereich)
- Bildnachweis der Bereiche/Räumlichkeiten mit Größenangaben

4. Technische Ausstattung

- Benennung und Beschreibung u.a. der Funktionalitäten der Simulatoren (siehe Mindestanforderungen unter 2.3)
- Benennung und Beschreibung des verwendeten Video-Audio-Systems (siehe Mindestanforderungen unter 2.3)

5. Prüfungskonzept

- Beschreibung der Rahmenbedingungen: Versorgungsbereich (z.B. stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege)
- Ablaufplanung mit Zeitangaben der Bestandteile: Prüfungsvorbereitung inkl. Vertrautmachen mit den Räumlichkeiten und der technischen Ausstattung, Briefing, Fallvorstellung, Durchführung, Reflexion (De-Briefing)
- Szenarienbeschreibungen:
 - (mind. zwei) Fallsituationen

- Aufgabenstellungen für die zu Prüfenden
- Ablauf und erwartete Handlung
- Kompetenzerwartungen nach Anlage 2 (nach § 9 Abs. 1 Satz 2 PflAPrV)
- Angaben zur Einbindung des Simulators
- Rollenmaske für Simulationsperson(en)
- Materialanforderungen
- Valides Beurteilungsinstrument für die Szenarien

6. Angebotsplanung:

- Anzahl und Frequenz der geplanten Prüfungen (Anzahl Prüfungstage pro Quartal, Anzahl Prüfungen/Tag)

4 Simulationsprüfungen i.R.v. Eignungsprüfungen nach § 47 PflAPrV

Bei der Eignungsprüfung entfällt der mündliche Teil der Prüfung, sie besteht nur aus einer praktischen Prüfung analog zur Kenntnisprüfung. Somit kann die Eignungsprüfung in der Praxis mit direktem Kontakt mit zu pflegenden Menschen (Patientenprüfung), aber auch als Simulationsprüfung nach § 47 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz PflAPrV neue Fassung ausgestaltet sein.

Ansonsten gelten die zuvor dargestellten Bestimmungen zum Antrag zur Durchführung von Simulationsprüfungen analog für die Eignungsprüfung.